

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der Länder, deren Sprecherin ich bin, bedanke ich mich. Wie immer wieder betont wird haben wir in Deutschland ein recht gutes Tierschutzgesetz.

Insbesondere der §2 TierschG ist in diesem Fall relevant, dessen erster Satz lautet:

*„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

*muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“.*

Dies zeigt, was das Gesetz verlangt und welchen „Grundbedürfnissen“ (Zitat BVerfG, 1999) der Verordnungsgeber und die Praxis folgen müssen.

Gleichzeitig verlangt der Art.20a GG -über alle Parteigrenzen und Koalitionszwänge hinweg- von jedem von uns, unser tägliches Handeln dahingehend zu prüfen, ob es dem seit dem Jahr 2002 im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht wird und dessen Umsetzung in die Praxis befördert. Es wurde nach der Aufnahme des Tierschutzes ins GG bisher versäumt, dies breit angelegt in die Umsetzungsphase zu bringen. Ich kann nur vollziehen, was ich zuvor verstanden habe, und das ist die grundlegende Aufwertung des Tierschutzes als Verfassungsnorm und dessen Reichweite.

Es sollten im Zirkus nur Tiere gehalten werden, die ihr artgemäßes Verhalten in allen Funktionskreisen ausführen können.

Auch die Bundestierärztekammer stellt klar, dass im Zirkus nur Tiere gehalten werden können, für welche die Bedingungen von §2 TierSchG umgesetzt werden können.

Nicht nachzuweisen ist bisher allerdings, dass eine verhaltensgerechte Haltung der streitbefangenen Tiere unter den Bedingungen nicht ortsfester Zirkus- Haltung überhaupt möglich ist.

Dagegen sind sämtliche von den Befürwortern vorgebrachten Argumente widerlegt, nämlich

- eine nicht vorhandene Stressbelastung wäre nachgewiesen
- Zirkusregister sei wirksames Mittel zur Verringerung des Haltungsdefizits
- artgemäße Beschäftigung sei als Ersatz von Einschränkungen in den Funktionskreisen geeignet

- ständige Kontrollen würden mangelfreie Haltung beweisen
- angeblich würden nur domestizierte Arten verwendet
- es werde ein Beitrag zum Artenschutz geleistet
- von den Tieren ginge keine Gefährdung aus
- Argument der Dienstleistungsfreiheit
- Zirkus sei als Kulturgut zu schützen
- Stadt-Kindern müsse durch Zirkustiere die Natur nähergebracht werden.

Dagegen gilt es als wissenschaftlich anerkannt, dass die Tiere durch dauerhafte Unterdrückung ihres angeborenen Verhaltensrepertoires erheblich leiden müssen und dies definitiv nicht durch mehr Beschäftigung verhindert werden kann.

Trotzdem werden die seit langen Jahren vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Ethologie und die daraus in vielen Ländern zwingend erfolgten Verbote einer Wildtierhaltung im Zirkus in Deutschland weiterhin ignoriert. Eine wirklich plausible Erklärung gibt es dafür nicht.

Die Tierschutzbeauftragten der Länder fordern daher dringlich, das durch den Bundesrat schon mehrfach beschlossene Verbot der Haltung mindestens bestimmter Tiere wildlebender Arten endlich umzusetzen.

Auch auf der Agrarministerkonferenz im April dieses Jahres wurde der Beschluss gefasst, die Haltung bestimmter Tiere wie Elefanten, Bären, Großkatzen, Giraffen, Nashörnern und Flusspferden zu verbieten.

- Ein Verbot dient dem legitimen Zweck des Tierschutzes, der mit Verfassungsrang ausgestattet ist
- Das Verbot stellt sich als einzig geeignetes Mittel dar, um Tiere die im Zirkus nicht art- und verhaltensgerecht zu halten sind, vor weiteren Leiden, Schmerzen und Schäden zu schützen
- Das Verbot stellt sich als erforderlich dar, weil es aufgrund systemimmanenter erheblicher Mängel keine vertretbare, gleich geeignete Alternative gibt.
- Das Verbot stellt sich uns als angemessen und verhältnismäßig dar, weil es auch in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Zirkusunternehmer zu befürworten ist.

Vordringlich folgen müssen daraus ein sofortiges Nachstellverbot und eine zügige anderweitige pflegliche Unterbringung der noch vorhandenen Tiere streitbefangener Arten, die wir in Absprache mit den betroffenen Unternehmen zu gewährleisten haben.